


16

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Dällikon		0084-0006

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 16. Juni 1967**

2518. Quartierplan. Am 13. April 1967 ersuchte der Gemeinderat Dällikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. November 1966 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Nr. 5 Dorf. Dieser Beschluss wurde am 11. November 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 12. April 1967 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

und im Süden?

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 und die Strasse C, im Osten durch die Gemeindestrasse III. Kl. ~~Nr. 1~~ und im Westen durch einen Fussweg, die Strasse B sowie die Staatsstrasse II. Kl. Nr. ~~3~~ begrenzt.

*berichtigt
10.8.67 Wipfmann*
**STRASSENINSPEKTORAT
DES KANTONS ZÜRICH**

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Strasse A als Verbindung zwischen der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 und der Gemeindestrasse III. Kl. ~~Nr. 1~~, die Strasse B zwischen der Strasse A und der Staatsstrasse II. Kl. Nr. ~~3~~, die Strasse C, die von der Strasse A in östlicher Richtung abzweigt, zwei öffentliche Fusswege zwischen den Strassen A und B sowie zwischen der Strasse C und der Gemeindestrasse.

Die mit 20—24 m an den Strassen und mit 14 m an den Fusswegen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen ihrer Bedeutung. Die Baulinien an der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 werden im separaten öffentlichen Verfahren festgelegt. Die den Akten beigelegten Kostenverleger und Quartierplanbestimmungen bilden nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dällikon vom 1. November 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 5 Dorf, mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dällikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dällikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Juni 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.

J. W. Roggenbiller